

Gutachten des Internen Akkreditierungsausschusses
zur Akkreditierung der Studiengänge

Pflegewissenschaft (Bachelor of Science)

Pflegewissenschaft (Master of Science)

Medizinische Fakultät
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

09.11.2022

1.	Allgemeine Informationen.....	3
1.1.	Beteiligte des Akkreditierungsverfahrens.....	3
1.2.	Kurzprofil der Studiengänge:.....	4
1.3.	Verlauf des Akkreditierungsverfahrens	6
2.	Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge	8
2.1.	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)	8
2.2.	Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)	8
2.3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkrVO)	9
2.4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO).....	9
2.5.	Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	10
2.6.	Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)	11
2.7.	Anerkennungsregelungen nach der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (formaler Teil § 12 StAkkrVO).....	12
2.8.	Hochschulische Kooperationen (formaler Teil § 20 StAkkrVO)	12
2.9.	Zugangsvoraussetzungen/Adäquate Aufnahmeprüfung (formaler Teil § 12 StAkkrVO)	12
3.	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge	13
3.1.	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO).....	13
3.2.	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO).....	14
3.3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkkrVO)	19
3.4.	Studienerfolg durch Qualitätsentwicklung (§ 14 StAkkrVO).....	20
3.5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	21
3.6.	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 i.V. mit § 10 StAkkrVO)	21
3.7.	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 i.V. mit § 9 StAkkrVO).....	21
3.8.	Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)	21
4.	Auflagen des IAA.....	22
5.	Empfehlungen des IAA.....	22
6.	Akkreditierungsvorschlag an das Direktorium.....	22
7.	Anlagen	23
7.1.	Externe Expertisen	23

1. Allgemeine Informationen

1.1. Beteiligte des Akkreditierungsverfahrens

Gutachterinnen und Gutachter des Internen Akkreditierungsausschusses (IAA)

- Prof. Dr. Alexander Heising, Philosophische Fakultät
- Dr. Rainer Leonhart, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
- Max Petzold, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen
- Astrid Steindorf, Fakultät für Biologie
- Prof. Dr. Jens Timmer, Fakultät für Mathematik und Physik

Externe Gutachterinnen und Gutachter aus Fachwissenschaft und Berufspraxis

- Prof. Dr. Katrin Balzer, Universität zu Lübeck
- Florian Bürger M.Sc., Charité Berlin
- Prof. Dr. Karin Wolf-Ostermann, Universität Bremen

Vertreterinnen und Vertreter der Studiengänge

- Kai Augustin, Studierender
- Juri Böckle, Studierender
- Larissa Forster Studiengangskoordination
- Huban Houenou, Studierender
- Prof. Dr. Christiane Kugler, Direktion Institut für Pflegewissenschaft
- Carmen Lamparter, Studierende
- Dr. Christa Müller-Fröhlich, Projektleitung Akkreditierung
- Ronja Pazouki, Studiengangskoordination
- Nina Piechowicz, Studierende
- Jonas Schäfer, Studiengangskoordination
- Nico Schmitt, Studierender

Qualitätsmanagement und Akkreditierung (Universität Freiburg):

- Birke Reichert
- Katharina Gerhardt

1.2. Kurzprofil der Studiengänge:

Fach	Pflegewissenschaft
Abschluss	Bachelor of Science (B.Sc.)
Studienform	Präsenzstudium, ausbildungsintegriert
Art des Studiengangs	Ausbildungsintegrierend
Regelstudienzeit	6 Semester
Hochschule	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Fakultät	Medizinische Fakultät
Institut	Institut für Pflegewissenschaft
Homepage	https://www.med.uni-freiburg.de/de/studium/pflegewissenschaft
Sprache(n)	Deutsch
Zugangsvoraussetzungen	Der Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft ist nicht zulassungsbeschränkt. Die landesrechtlichen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität sind grundlegend zum Zugang. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in der generalistischen Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und 800 Stunden praktischer Ausbildung (1. Jahr der generalistischen Pflegeausbildung) Voraussetzung für den Zugang zum Studium.
Start des Studiengangs	Wintersemester
Profil des Studiengangs	Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist gleichermaßen wissenschafts- und praxisorientiert. Sowohl in den theoretischen als auch praktischen Studienphasen als Teil der universitären Ausbildung werden den Studierenden fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf einer breiten fachlichen Basis vermittelt. Das Studium der Pflegewissenschaft qualifiziert die Studierenden für ein reflektiertes, pflegerisches Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in der individuellen Versorgung von Menschen aller Altersgruppen auf den Gebieten Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation. Darüber hinaus werden die Absolvent*innen dazu befähigt, zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen des Pflegeberufes beizutragen. Studierende ohne bereits erworbene Berufsankennung können am Ende des zweiten Studienjahres die Berufsankennung nach Pflegeberufegesetz durch die staatliche Prüfung erwerben.

Fach	Pflegewissenschaft
Abschluss	Master of Science (M.Sc.)
Studienform	Präsenzstudium, Vollzeit
Art des Studiengangs	Konsekutiv
Regelstudienzeit	4 Semester
Hochschule	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Fakultät	Medizinische Fakultät
Institut	Institut für Pflegewissenschaft
Homepage	https://www.med.uni-freiburg.de/de/studium/pflegewissenschaft/master-1
Sprache(n)	Deutsch und Englisch
Zugangsvoraussetzungen	<p>Bachelorabschluss im Fach Pflegewissenschaft, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Universität.</p> <p>Anerkennung der beruflichen Qualifikation als Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, Altenpfleger*in oder im Bereich des Hebammenwesens.</p> <p>Sprachkenntnisse Deutsch Niveau C1 und Englisch Niveau A2</p>
Start des Studiengangs	Wintersemester
Profil des Studiengangs	<p>Der Masterstudiengang Pflegewissenschaft umfasst 120 ECTS-Punkte. Während des Studiums erlangen die Studierenden Kernkompetenzen einer erweiterten vertieften Pflegepraxis. Die konzeptionelle Struktur basiert auf dem von Hamric und Hanson entwickelten Modell von Advanced Nursing Practice und ist stark praxis- und wissenschaftsorientiert.</p> <p>Die Studierenden eignen sich vertiefte Forschungskompetenzen und anwendungsorientierte Kernkompetenzen in der Pflegebeziehung mit Patient*innen und deren Familien an und erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Pflegeversorgung im organisatorischen und gesellschaftlichen Kontext. Spezifische Kompetenzen werden in den Modulen im Wahlpflichtbereich erlangt.</p>

	<p>Das Masterstudium der Pflegewissenschaft qualifiziert die Studierenden für ein reflektiertes, pflegerisches Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in der individuellen Versorgung von Patient*innen und Familien.</p> <p>Darüber hinaus werden Absolvent*innen dazu befähigt, zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen des Pflegeberufs beizutragen.</p>
--	--

1.3. Verlauf des Akkreditierungsverfahrens

Die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Universität Freiburg ist in vier Phasen gegliedert: Sie startet mit der Organisation eines Auftaktgesprächs durch die Zentrale als Einstieg in die Vorbereitung, Planung und Aufgabendefinition der Akkreditierung, geht über in die externe und interne Begutachtung des Studiengangs, führt zu einer Entscheidung über die Akkreditierung des Studiengangs (ggf. mit Empfehlungen und/oder Auflagen) und endet bei Vorliegen von Auflagen mit deren Erfüllung.

Der detaillierte Ablauf von Akkreditierungsverfahren ist stets in dem aktuell gültigen Prozesshandbuch dargestellt.

Gegenstand

Die Akkreditierung der beiden Studiengänge Pflegewissenschaft B.Sc. und M.Sc. erfolgte im Rahmen eines Clusterakkreditierungsverfahrens, das alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg sowie zwei Konzeptakkreditierungen umfasste. Die Studiengänge wiederum wurden teilweise in Untercluster unterteilt, die jeweils von derselben Gutachter*innengruppe mit externer Expertise begutachtet wurden:

<i>Studiengang / Studiengänge</i>	<i>Externe Gutachter*innen</i>
Pflegewissenschaft (B.Sc. & M.Sc.)	Prof. Dr. Katrin Balzer Florian Bürger, M.Sc. Prof. Dr. Karin Wolf-Ostermann
Hebammenwissenschaft (B.Sc., Konzept)	Prof. Dr. Mechthild Groß Nele Krüger Dr. rer. med. Henrike Todorow
Medical Sciences (M.Sc., Konzept) Biomedical Sciences (M.Sc.) Molekulare Medizin (B.Sc. & M.Sc.)	Prof. Dr. Anja Bosserhoff Prof. Dr. Dagmar Kulms Prof. Dr. Susanne Lutz Dr. Volker Sandig
Humanmedizin (Staatsexamen)	Prof. Dr. Ulrich Decking Dr. Folkert Fehr Dr. Thomas Shiozawa-Bayer
Zahnmedizin (Staatsexamen) Parodontologie & Implantattherapie (M.Sc.)	Prof. Dr. Rainer Haak Dr. Philipp Müller-Eberspächer Prof. Dr. med. dent. Ulrich Schlagenhaut
Palliative Care (M.Sc.)	Alexandra Scherg PD Dr. med. Ulrich Schuler Prof. Dr. med. Birgitt van Oorschot
Global Urban Health (M.Sc.)	Prof. Dr. med. Gundel Harms-Zwingenberger Hannah Nebel Prof. Dr. Eberhard Rothfuß

Kurzgeschichte

Pflegewissenschaft Bachelor of Science

- Einrichtung: Wintersemester 2010/2011
- Erstakkreditierung: 21.09.2010 (Akkreditiert durch: AHPGS Akkreditierung gGmbH)
- Reakkreditierung: 22.09.2016 (Akkreditiert durch: AHPGS Akkreditierung gGmbH)

Pflegewissenschaft Master of Science

- Einrichtung: Wintersemester 2016/2017
- Erstakkreditierung: 22.09.2016 (Akkreditiert durch: AHPGS Akkreditierung gGmbH)

Verlauf des Verfahrens

Auftakt: 19.07.2021

Videokonferenz mit externen Gutachter*innen: 13.05.2022

Klausurtagung mit dem Internen Akkreditierungsausschuss: 25.07.2022

Tagung Direktorium: 29.11.2022

Beschlussfassung Rektorat: 14.12.2022

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) in der Fassung vom 18.04.2018 sowie der Qualitätsziele der Universität Freiburg in Studium und Lehre. Das vorliegende Akkreditierungsgutachten des IAA basiert auf den Begutachtungsunterlagen der Studiengänge, der studentischen Stellungnahme, den externen Expertisen und den Ergebnissen der Klausurtagung.

Nicht alle Kommentare der externen Gutachter*innen sowie der Studierenden können Eingang in das Akkreditierungsgutachten des IAA finden. Die interne Gutachtergruppe möchte die Vertreterinnen und Vertreter der Medizinischen Fakultät ermutigen, bei der künftigen Weiterentwicklung ihrer Studienangebote neben den Anmerkungen, Empfehlungen und Auflagen dieses Akkreditierungsgutachtens auch die externen Expertisen und die studentische Stellungnahme hinzuzuziehen und diese als zusätzliche Quellen punktueller wie perspektivischer Hinweise zu betrachten.

Zusammenfassende Bewertung

Das herausforderungsreiche besondere Gesamtstudienprogramm bestehend aus einem ausbildungsintegrierenden Bachelorstudium Pflegewissenschaft und einem forschungsorientierten konsekutiven Masterstudium Pflegewissenschaft haben die externen und internen Gutachter*innen im Akkreditierungsverfahren überzeugt. Beide Studiengänge sind an der Medizinischen Fakultät am Institut für Pflegewissenschaft verortet, die Lehrenden sind national und international angesehene Forschende mit einer engen Verzahnung in die klinische Pflegepraxis, was die Studiengänge hochgradig kompatibel zum deutschen Krankenhauskontext macht und ein Motor für die Akademisierung der Profession darstellt. Beauftragt werden lediglich Formalia bei der Gestaltung der Modulhandbücher, die für mehr Klarheit und Transparenz bei den Studierenden führen sollen.

2. Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge

Die Prüfung der Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß §§ 3 bis 10 der Studienakkreditierungsverordnung.

2.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang *Pflegewissenschaft Bachelor of Science* führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (§ 5 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science vom 31. August 2010 in der Fassung vom 27. Oktober 2021).

Aufbauend auf einer pflegerischen Vorbildung erwerben die Studierenden in den Fachsemestern eins bis vier auf den Gebieten Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation die Kompetenz, eine Patient*innengruppe umfassend eigenverantwortlich zu betreuen. Für das fünfte und sechste Fachsemester ist im Rahmen des Berufspraktikums die eigenverantwortliche Mitwirkung der Studierenden an Praxisentwicklungs- und Forschungsprojekten vorgesehen; hierbei können die Studierenden zwischen den beiden Versorgungsbereichen Akutversorgung und ambulante und stationäre Pflege sowie den drei Altersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Alters und ältere Menschen wählen. Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft besitzen die Qualifikation, um die selbständige Steuerung von komplexen Pflege-, Behandlungs- und entsprechenden Organisationsprozessen zu übernehmen, sowie die Befähigung, Führungsverantwortung bei der Betreuung von Menschen aller Altersgruppen insbesondere in Akutkrankenhäusern, Pflegeheimen und in der ambulanten Pflege wahrzunehmen (§ 1 Abs. 2 der fachspezifischen Bestimmungen). Der Studiengang entspricht damit den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO.

Die Medizinische Fakultät gibt in die Begutachtung fachspezifische Bestimmungen, die gegenüber der derzeit geltenden Fassung bereits an die Vorgaben der StAkkrVO angepasst sind. Sie sind im April 2022 vom Fakultätsrat beschlossen worden und sollen nach positiver Begutachtung zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft treten.

Der *Masterstudiengang Pflegewissenschaft* richtet sich an Absolvent*innen pflegebezogener Bachelorstudiengänge, die über eine Berufsanerkennung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder des Hebammenwesens verfügen. Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs Pflegewissenschaft verfügen über eine erweiterte und vertiefte fachliche und wissenschaftliche Qualifikation, die sie sowohl in die klinische Arbeit integrieren als auch im Bereich von Forschung und Lehre nutzbar machen können (§ 1 Absatz 2 der fachspezifischen Bestimmungen). Der Masterabschluss stellt damit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester (§ 3 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Master of Science). Unter Einbeziehung des Bachelorstudiengangs beträgt die Gesamtstudiendauer 5 Jahre. Studienstruktur und Studiendauer entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO.

Die Medizinische Fakultät gibt in die Begutachtung fachspezifische Bestimmungen, die gegenüber der derzeit geltenden Fassung bereits an die Vorgaben der StAkkrVO angepasst sind. Sie sind im April 2022 vom Fakultätsrat beschlossen worden und sollen nach positiver Begutachtung zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft treten.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studienstruktur und Studiendauer“ als erfüllt an.

2.2. Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Profil

Der *Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft* ist gleichermaßen wissenschafts- und praxisorientiert. Der *Masterstudiengang Pflegewissenschaft* ist als forschungsorientiert und konsekutiv eingestuft (§ 1 Abs. 1 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung).

Abschlussarbeiten

Gemäß § 21 Abs.1 der Rahmenprüfungsordnung ist die Bachelorarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die externen Fachgutachter*innen bestätigen diesen Anspruch nach Sichtung von Bachelorarbeiten unterschiedlicher Notengruppen.

Gemäß § 20 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung ist die Masterarbeit eine Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem*ihrem Studienfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen. Die externen Fachgutachter*innen bestätigen diesen Anspruch nach Sichtung von Masterarbeiten unterschiedlicher Notengruppen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studiengangsprofile“ als erfüllt an.

2.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist nicht einschlägig für Bachelorstudiengänge.

In der Zulassungsordnung für den Studiengang *Master of Science Pflegewissenschaft* vom 30. Juni 2016 ist gemäß § 2 Abs.1 Ziffer 1 als Zugangsvoraussetzung ein erster Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Pflegewissenschaft, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule vorgeschrieben.

Außerdem sind die in § 2 Abs. 2 genannten qualifizierten Anforderungen zu erfüllen. Die Hochschule hat damit von der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz BW (LHG) bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen vorzusehen: „Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) im Studienfach Pflegewissenschaft Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Dabei müssen jeweils mindestens 2 ECTS-Punkte auf die Bereiche Advanced Nursing Practice sowie Evidenzbasierte Pflege und intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit entfallen, 4 ECTS-Punkte auf den Bereich Klinisches Assessment und Pflegebedarf und 12 ECTS-Punkte auf den Bereich Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik. Darüber hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin berufspraktische Erfahrungen im Umfang von insgesamt mindestens 300 Stunden und mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten entweder im Bereich Akutversorgung oder im Bereich Pflege in der Gemeinde vorweisen, die auf eine der drei Altersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Lebensalters oder ältere Menschen bezogen ist. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 und 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.“

Schließlich ist gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Zulassungsordnung „eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation als Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Altenpfleger/Altenpflegerin oder im Bereich des Hebammenwesens“ vorzuweisen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ als erfüllt an.

2.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Bezeichnungen

Gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Science wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

Diploma Supplement

Die beispielhaft vorgelegten Diploma Supplements, die nach den Rahmenprüfungsordnungen Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses sind, entsprechen den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz. Allerdings sind unter Ziffer 4.2 nicht wie vorgesehen die Qualifikationsziele der Studiengänge outcome-orientiert dargestellt. Es handelt sich vielmehr um eine Beschreibung des Aufbaus des Studiums, die um konkrete Learning outcomes ergänzt werden sollte. Es wird daher eine Überarbeitung empfohlen, um die Diploma Supplements für zukünftige Arbeitgeber aussagekräftiger zu gestalten.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“ als erfüllt an.

Empfehlung für beide Studiengänge:

Die Diploma Supplements (Ziffer 4.2 „Programme Learning outcomes“) sollten im Hinblick auf die Aussagekraft gegenüber zukünftigen Arbeitgebern um eine outcome-orientierte Darstellung der Qualifikationsziele ergänzt werden.

2.5. Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Modulstruktur

Der Studiengang *Pflegewissenschaft B.Sc.* ist thematisch und zeitlich in Module gegliedert, die sich über ein, zwei oder in zwei Fällen über drei Semester erstrecken. Die meisten Module haben einen Leistungsumfang von mehr als 5 ECTS-Punkten, lediglich zwei Module haben nur 4 ECTS-Punkte. Einige Module sind sehr groß (30, 33 ECTS). Die StAkkrVO geht von einer zeitlichen Begrenzung von Modulen auf zwei aufeinanderfolgende Semester und nicht zu großen Modulen aus. Dies verfolgt vor allem zwei Intentionen: Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen; zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Weicht die Hochschule von der Begrenzungsvorgabe ab, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird. Mit Blick auf die Schwierigkeiten einer passenden Modulstruktur bei einem ausbildungsintegrierenden Studienmodell, das an verschiedenen Lernorten stattfindet, ist aus Sicht der Gutachter*innen eine sinnvolle Struktur gefunden. Die beiden großen Module beinhalten jeweils ein umfangreiches Berufspraktikum. Der mobilitätseinschränkende Wirkung wird durch die Förderung der Möglichkeiten kurzer Auslandsaufenthalte entgegengewirkt.

Der Studiengang *Pflegewissenschaft M.Sc.* ist thematisch und zeitlich in Module gegliedert, die sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Lediglich ein Modul hat 4 ECTS-Punkte, alle anderen haben mehr als 4 ECTS-Punkte.

Kriterien der Modulbeschreibung

Das Modulhandbuch des *Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft* ist übersichtlich und detailliert. Der Prolog des Handbuchs ist bemerkenswert ausführlich und bietet den Studierenden zuverlässige Informationen zum Studiengang. Im Modulhandbuch werden übersichtlich und ausführlich alle Einzelmodule beschrieben. Alle gemäß § 7 Absatz 2 StAkkrVO geforderten Kategorien der Einzelmodulbeschreibungen sind abgebildet. Sie bieten den Studierenden Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen. Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind in allen Fällen ausführlich beschrieben.

Die zur Anwendung kommenden Prüfungsarten, die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Module angegeben sind, sind im Rahmen der Modulbeschreibungen aber entgegen der Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung (§14 Absatz 2) nicht konkretisiert nach den genauen Formaten. Auch Umfang und Dauer des konkreten Prüfungsformats sind nicht immer beschrieben. So ist z.B. im Modul G3 „Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie“ bei der Prüfungsleistung „schriftliche Ausarbeitung“ weder das konkrete Format der schriftlichen Ausarbeitung genannt, noch der

Umfang näher bestimmt. Im Modul „Assessment-Pflegebedarf“ ist als Prüfungsleistung „Schriftliche Ausarbeitung, praktische Leistung und mündliche Prüfung“ benannt und bei Dauer 30 Minuten angegeben. Es wird nicht klar, was genau 30 Minuten dauert, welches Format und welchen Umfang die schriftliche Ausarbeitung hat. Außerdem wird nicht erklärt, ob die einzelnen Prüfungsteile einzeln benotet werden und wie die Gewichtung der Einzelnoten für die Modulnote ausfällt. Schließlich ist in der Prüfungsordnung lediglich „schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung“ hinterlegt, nicht aber mündliche Prüfung.

Ebenso besteht Nachbesserungsbedarf bei der Konkretisierung der zu erbringenden Studienleistungen in den Einzelmodulbeschreibungen, für die es in der Prüfungsordnung in der Regel noch keiner Spezifizierung bedarf. Bei der Beschreibung der Studienleistungen in den Einzelmodulbeschreibungen bleiben Fragen offen. Häufig ist von Teilnahme die Rede. Unklar bleibt, ob hier die „Regelmäßige Teilnahme“ gemeint ist, die in § 13 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung definiert ist. Dieser Begriff sollte dann auch verwendet werden. Manchmal ist von Aktiver Mitarbeit die Rede. Sollte dies eine echte Studienleistung sein, müsste beschrieben werden, wie dies gemessen wird. Handelt es sich eher um Empfehlungen zum sinnvollen Studieren, so sollte dies aus der Kategorie „Studienleistungen“ verlegt werden in eine Kategorie „Empfehlungen“ oder im Prolog des Modulhandbuchs grundsätzlich erläutert werden. In diesem Bereich ist noch Anpassungsbedarf vorhanden. Bei den externen Expert*innen hat die unkonkrete Darstellung von Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch für Verwirrung gesorgt. Eine Beurteilung, ob der Studiengang über ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem mit innovativen und didaktisch sinnvollen Formaten verfügt, konnte anhand der Modulbeschreibungen von den Gutachter*innen nicht abgegeben werden. Auf Nachfrage im Verfahren haben die Studiengangverantwortlichen erläutert, dass die im Modulhandbuch zum Teil fehlenden Konkretisierungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Lernplattform MedicAI bereitgestellt würden. Da sich im Modulhandbuch aber kein Verweis mit verbindlicher Wirkung findet, werden diese Konkretisierungen auf der Lernplattform nicht Gegenstand des Modulhandbuchs. Dies ist ein rechtliches Problem, da die Prüfungsordnung zur Konkretisierung auf das allein rechtsverbindliche Modulhandbuch verweist.

Für das Modulhandbuch des *Masterstudiengangs Pflegewissenschaft*, das über den gleichen Aufbau verfügt, gilt das oben Dargestellte entsprechend. Dort sind im Prolog des Modulhandbuchs in einer Tabelle die möglichen Prüfungsformate zu den einzelnen Prüfungsarten sogar detailliert aufgeführt, nicht aber den einzelnen Modulen zugeordnet. In den Einzelmodulbeschreibungen wird jeweils nur die Prüfungsart angegeben.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Modularisierung“ als teilweise nicht erfüllt an.

Auflage für beide Studiengänge:

Die Modulhandbücher sind unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsgutachten vermerkten Anforderungen und mit der Maßgabe zu überarbeiten, dass die Modulbeschreibungen den Vorgaben gemäß § 7 der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen. Dafür sind in allen Einzelmodulbeschreibungen die gewählten Prüfungsformate konkret einschließlich Umfang und Dauer darzustellen; ebenso sind die zu erbringenden Studienleistungen konkret auszuweisen (darunter die Teilnahme).

2.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Im *Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft* sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon werden für die Bachelorarbeit 7 ECTS-Punkte vergeben. Den Studierenden ist es möglich, die zu erwerbenden ECTS-Punkte relativ gleichmäßig auf die sechs Semester zu verteilen. Die Neuregelung der StAkkrVO gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3, wonach für ein Modul ECTS-Leistungspunkte gewährt werden, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden, ist in der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science sowie in den fachspezifischen Bestimmungen bereits korrekt umgesetzt.

Im *Masterstudiengang Pflegewissenschaft* sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon werden für die Masterarbeit 28 ECTS-Punkte vergeben. Den Studierenden ist es möglich, die zu erwerbenden

ECTS-Punkte relativ gleichmäßig auf die vier Semester zu verteilen. Die Neuregelung der StAkkrVO gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3, wonach für ein Modul ECTS Leistungspunkte gewährt werden, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden, ist in der Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Science sowie den fachspezifischen Bestimmungen bereits korrekt umgesetzt.

Bewertung: Der IAA sieht das Kriterium „Leistungspunktesystem“ als erfüllt an.

2.7. Anerkennungsregelungen nach der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (formaler Teil § 12 StAkkrVO)

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das *Bachelorstudium Pflegewissenschaft* ist in § 9 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung zutreffend und in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 35 Abs. 3 LHG geregelt. Einzelheiten der Anerkennung sind in § 11 der fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Bei Studierenden mit Berufsankennung kann somit 1 Jahr anerkannt werden und das Studium in 2 Jahren abgeschlossen werden. Die Anerkennungsregelungen sind in § 9 der Rahmenprüfungsordnung zutreffend umgesetzt.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das *Masterstudium Pflegewissenschaft* ist in § 11 Abs. 10 der Rahmenprüfungsordnung zutreffend und in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 35 Abs. 3 LHG geregelt. Die Anerkennungsregelungen sind in § 11 der Rahmenprüfungsordnung zutreffend umgesetzt.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Anerkennungsregelungen und Anrechnung“ als erfüllt an.

2.8. Hochschulische Kooperationen (formaler Teil § 20 StAkkrVO)

Für *Pflegewissenschaft B.Sc.* ist die Vorgabe nicht einschlägig.

Im Studiengang *Pflegewissenschaft M.Sc.* führt die Albert-Ludwigs-Universität, Medizinische Fakultät, eine studiengangbezogene Kooperation mit der Katholischen Hochschule Freiburg durch. In der Kooperationsvereinbarung vom April 2016 ist die Zusammenarbeit näher beschrieben.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Hochschulische Kooperationen“ als erfüllt an.

2.9. Zugangsvoraussetzungen/Adäquate Aufnahmeprüfung (formaler Teil § 12 StAkkrVO)

Der Studiengang *Pflegewissenschaft B.Sc.* ist nicht zulassungsbeschränkt. Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit findet aber gemäß § 58 Absatz 4 LHG eine Aufnahmeprüfung statt, deren erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Studium ist. Das Verfahren ist in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft vom 31. Mai 2013 in der Fassung vom 20. Juni 2013 geregelt.

Für *Pflegewissenschaft M.Sc.* siehe die Ausführungen zu § 5 StAkkrVO.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Zugangsvoraussetzungen/Adäquate Aufnahmeprüfung“ als erfüllt an.

3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge

Die Prüfung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß §§ 11 bis 16, § 19 und § 20 der Studienakkreditierungsverordnung.

3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Das allgemeine Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre rahmt grundsätzlich die Qualifikationsziele ihrer Studiengänge. Das Qualifikationsprofil umfasst im Einzelnen die Vermittlung (a) wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz, (b) der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, (c) inter- und transdisziplinärer Kompetenzen, (d) den Erwerb anschlussfähiger Kompetenzen für eine spätere Beschäftigung, (e) die Fähigkeit zur Problemlösung, zu lebenslangem Lernen, zu eigenständigem und kritischem Denken und Handeln sowie (f) die Entwicklung der Persönlichkeit und der interkulturellen Kompetenz. Das Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre spiegelt damit die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Ausformulierung der Qualifikationsziele

Die Medizinische Fakultät hat diese gesamtuniversitären Ziele in Studium und Lehre für ihre Gegebenheiten ausformuliert und in fakultätsspezifische Qualitätsziele in Studium und Lehre gegossen.

Die Studiengänge *Pflegewissenschaft B.Sc.* und *M.Sc.* greifen diese Ziele in den Prologen ihrer Modulhandbücher auf und formulieren dementsprechend die übergeordneten und fachspezifischen studien-gangbezogenen Qualifikationsziele.

Fach- und Methodenkompetenz, Inter- und Transdisziplinarität

Die externen Fachgutachter*innen attestieren beiden Studiengängen übereinstimmend die Vermittlung wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz und einschlägigen Fachwissens. Die interprofessionell ausgerichteten Studiengänge *Pflegewissenschaft B.Sc.* und *M.Sc.* vermitteln etwa durch gemeinsame Lehre mit anderen Gesundheitsfachberufen und den Standort auf dem Gelände des Universitätsklinikums eine hohe praktische Anschlussfähigkeit in Positionen im klinischen Kontext. Besonders die zukunftsge-wandte und international anschlussfähige Berücksichtigung erweiterter pflegerischer Kompetenzen im Sinne des Advanced Practice Nursing wird positiv hervorgehoben.

Die **Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** sind in die Curricula integriert und finden sich zudem explizit im B.Sc. im Modul „Forschung I“ und im M.Sc. in den Modulen „Vertiefung Forschungsmethoden“ und „Anwendung Forschungsmethoden“. Darüber hinaus finden sich diese Grundsätze im Rahmen des Bachelor- und des Mastermoduls.

Die **berufliche Anschlussfähigkeit** ist beiden Studiengängen, die aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Studienteil bestehen, inhärent. Vor dem Hintergrund der Integration von Qualifikationszielen zur Berufsankennung vermittelt der gleichermaßen wissenschafts- wie praxisorientierte Studiengang *Pflegewissenschaft B.Sc.* eine Vorbereitung auf die Berufstätigkeit eines staatlich regulierten Berufsprofils. Die Absolvent*innen sind qualifiziert, die selbständige Steuerung von komplexen Pflege-, Behandlungs- und vor allem auch der entsprechenden zugehörigen Organisationsprozesse zu übernehmen und Führungsverantwortung zu tragen. Wie in den besonderen Schwerpunkten und Spezifika des *Masterstudiengangs Pflegewissenschaft* beschrieben, ist dieser Studiengang stark praxis- und forschungsorientiert. Neben der vertieften Forschungskompetenz als integralem Bestandteil einer universitären Masterqualifikation liegt der Fokus auf dem kranken Menschen und seiner Familie im Kontext der direkten pflegerischen Praxis. Dies ist auch im Abschlussprofil des Studiengangs verankert. Ansätze von Prävention und Gesundheitsförderung werden ebenfalls eingeschlossen. Die Absolvent*innen besitzen Qualifikationen, die sie sowohl in die klinische Arbeit integrieren als auch im Bereich Forschung und Lehre nutzbar machen können.

Das Institut für Pflegewissenschaft versucht einer gesellschaftlichen Verpflichtung nachzukommen und ein breites Spektrum an Angeboten anzubieten, damit Studierende ihre Persönlichkeit entwickeln, die Relevanz ihres Fachwissens für aktuelle Fragestellungen verstehen und ein Verständnis für Gesellschaft

sowie Diversität entwickeln und einen nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrag leisten können. Die Studiengänge legen besonderen Wert auf die Entwicklung **persönlicher und interkultureller Kompetenzen** beispielweise in den Bereichen Rhetorik, Gesprächsführung, Kommunikation, Konfliktlösung sowie Selbstmanagement. So vertiefen die Bachelorstudierenden bspw. nach den ausgewiesenen Lernzielen ihre Kommunikationskompetenz im Umgang mit Patient*innen mit Störungen der Kommunikationsfähigkeit und Wahrnehmung, kennen Basiskonzepte einer Pflegeethik und der biomedizinischen Ethik, reflektieren ihre eigenen Einstellungen; wenden die Konzepte auf Pflegesituationen einer personenbezogenen Pflege flexibel an, können vertieftes Wissen zur Moderation von Gruppen eigenverantwortlich anwenden und reflektieren. Die Masterstudierenden setzen sich bspw. nach den ausgewiesenen Lernzielen im Rahmen der direkten Pflege kritisch mit ihrem Verständnis der Pflegebeziehung als professionelles Arbeitsbündnis auseinander und erkennen Patient*innen und/oder Familien als Beteiligte in der Entscheidungsfindung an oder übernehmen eine advokatorische Rolle. Sie erkennen ethische Dimensionen im Kontext von Pflege und können ihr ethisches Bewusstsein und ihre pflegerelevanten Werte kritisch reflektieren und einordnen. Sie initiieren, begleiten und evaluieren Interventionen der Gesundheitsförderung (Beratung, Schulung, Informationsveranstaltungen etc.) in unterschiedlichen Settings (Gemeinde, Schulen, Familien, Betriebe/Organisationen etc.), können im intra- und interprofessionellen Team an Problemlösungsansätzen mitwirken und/oder dieses Team federführend gestalten. Sie bewerten aktuelles intensivpflegerisches und medizinisches Wissen zu bevölkerungsrelevanten Gesundheitsproblemen in seiner Relevanz bezüglich Public Health und kennen Modelle der Kommunikation mit kritisch Kranken und können mit diesen kommunizieren. Sie können eine reale Situation, die ein ethisches Dilemma darstellt, vertieft analysieren, ihre eigene Haltung kritisch reflektieren und geeignete Wege zum Umgang mit der Situation entwickeln und vorschlagen. Sie unterstützen Kolleg*innen bei der Implementierung von Veränderungsstrategien, welche die Patient*innenbetreuung verbessern.

Sowohl die externen Expert*innen als auch der IAA sehen die Aspekte Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung im Anspruch der beiden Studiengänge stark abgebildet und sehen die Empfehlung aus dem letzten Akkreditierungsverfahren als erfüllt an. Zusätzlich zu den oben bereits festgehaltenen Beispielen sehen die Studiengangverantwortlichen darüber hinaus die Möglichkeiten des Austausches mit Pflegestudierenden der Nursing School Adelaide bzw. ein Aufenthalt dort für die Studierenden des *B.Sc. Pflegewissenschaft* als eine Option, sich über die Strukturen ihres eigenen Studiums hinaus zu orientieren und die gesellschaftliche Verantwortung des Berufs in der Gesundheitsversorgung auf einer breiteren Ebene zu verstehen. Internationalisierung spielt am Institut für Pflegewissenschaft eine große Rolle. Es bestehen Kooperationen neben derjenigen mit der Universität von Adelaide auch mit der Universität von Washington in Seattle, der Cardiff Universität Wales und der Penn State Universität in den USA.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ als erfüllt an.

3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Im Sinne eines schlüssigen Studiengangskonzepts müssen Curricula unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile umfassen, geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität und studentischer Einbeziehung bieten, typischerweise in Regelstudienzeit studierbar sein, über kompetenzorientierte Prüfungssysteme verfügen und mit ausreichenden personell-sachlichen Ressourcen umgesetzt werden können. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch berücksichtigen die besonderen Charakteristika.

Stimmigkeit des Curriculums

Der wissenschafts- und praxisorientierte Studiengang *Pflegewissenschaft B.Sc.* baut auf einer Vorbildung im Pflegeberuf, in Form einer entweder bereits abgeschlossenen oder einer noch laufenden Ausbildung, auf. Der Studiengang enthält Module bzw. Modulanteile, die für Studierende mit parallelem beruflichem Ausbildungsverhältnis gleichzeitig Teil der Ausbildung sind und damit gleichzeitig den normativen Vorga-

ben für die Berufsausbildung (aktuell Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)) folgen. Für Studierende besteht die Möglichkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer fachspezifischen Berufsausbildung oder Berufsausübung erworben wurden, anerkennen zu lassen.

Die externen Gutachter*innen sehen das Curriculum des Studiengangs mehrheitlich unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele inhaltlich und strukturell adäquat aufgebaut. Aus Sicht einer externen Expertise wird aus den Studiengangdokumenten nicht ganz deutlich, wie in diesem ausbildungsintegrierenden Studiengang berufliche Ausbildung und Studium inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind, d.h. es wird nicht deutlich, wie aus den pflegeberuflichen Kompetenzen auf DQR 4 Niveau wissenschaftlich ausgerichtete Kompetenzen auf DQR 6 Niveau für Bachelorstudiengänge werden. Die studentische Stellungnahme deutet auf inhaltliche Redundanzen hin; der Mehrwert der Erweiterung und Vertiefung des Ausbildungswissens auf wissenschaftlichem Niveau im Studium sei für die Studierenden augenscheinlich nicht konsistent wahrnehmbar. Dem könnte aus Sicht des IAA dadurch begegnet werden, dass in den Modulbeschreibungen der Kompetenzaufbau deutlicher beschrieben wird und bei ggf. bestehenden zeitlich-organisatorischen Abstimmungsproblemen mit der involvierten Akademie für Medizinische Berufe Lösungen erarbeitet werden.

Der Studiengang *Pflegewissenschaft M.Sc.* ist als konsekutives Studienangebot für Absolvent*innen eines pflegebezogenen Bachelorstudiengangs geplant und für ein Studium in Vollzeit konzipiert. Im Mittelpunkt steht die Befähigung der Studierenden zur Ausübung einer Advanced Nursing Practice, die sich durch eine Verbindung von Kompetenzen u.a. in den Bereichen Forschung, klinische Pflege und Versorgung, Qualitätssicherung und -Qualitätsentwicklung und ethische Entscheidungsfindung auszeichnet. Die Absolvent*innen sollen u.a. imstande sein, in enger Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen vertiefte Aufgaben in der pflegerischen Diagnostik, Versorgungsplanung und -überwachung sowie in der evidenzbasierten Entwicklung, Implementierung und Evaluation lokaler Versorgungsangebote für bestimmte Patientengruppen zu übernehmen.

Diese angestrebten Kompetenzen werden nach überwiegender Meinung der externen Expert*innen angemessen durch das Studiengangskonzept reflektiert. Das Konzept wird jedoch durch die externen Expert*innen kontrovers diskutiert. Teilweise wird eine relativ geringfügige Berücksichtigung von Lernzielen in den Bereichen Implementierung/Praxisentwicklung, interprofessionelle Zusammenarbeit und außerklinische Versorgung gerügt und wird empfohlen, eine Verschiebung des Praxisprojektes (Modul MFF Fachliche Führung) in einen späteren Studienabschnitt zu prüfen. Ggf. käme hierfür auch eine Kombination mit dem Modul MF2 Anwendung Forschungsmethoden oder einem der beiden Berufspraktika infrage. Dies würde ggf. auch die Prüfungslast reduzieren und die Vereinbarkeit des Masterstudiums mit einer das Studium begleitenden beruflichen Tätigkeit (s. studentische Stellungnahme) fördern. Der IAA bittet darum, auch nicht einheitliche Gutachteranmerkungen zu prüfen und in die künftige Curriculumsentwicklung einzubeziehen.

Die beiden Module im Wahlpflichtbereich Akutklinische Versorgung (MWA1 und 2) adressieren auch Versorgungsbedarfe und -situationen außerhalb des Krankenhauses, sind dadurch aber inhaltlich sehr breit konzipiert. Es wird aus externer Expert*innensicht teilweise infrage gestellt, ob sie damit die erforderliche Tiefe von Kompetenzen für die langfristig vorausschauende, vorzugsweise gemeindebasierte Planung, Gestaltung und Überwachung der Versorgung chronisch kranker Menschen vermitteln. Die teilweise vorgeschlagene differenziertere Profilierung und Benennung der Wahlpflichtbereiche sollte ebenfalls geprüft und in die künftige Curriculumsentwicklung einbezogen werden. Positiv hervorgehoben wird, dass in Modul MK3 auch aktuelle technische Entwicklungen und Innovationen vermittelt werden.

Praxisanteile

Praxisanteile sind beiden Studiengängen inhärent. Der *B.Sc.* ist ausbildungsintegrierend, der *M.Sc.* praxisorientiert. In beiden Studiengängen sind Berufspraktika integriert.

Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung

Bei beiden Studiengängen sind die Anerkennungsregelungen zutreffend umgesetzt. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zutreffend und jeweils in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 35 Abs. 3 LHG geregelt. Studentische Mobilität wird nicht explizit gefördert. Hier könnten Exkursionen und Kooperationen für Kurzaufenthalte nützlich sein und wären laut der studentischen Stellungnahme auch hoch erwünscht.

Der Studiengang *Pflegewissenschaft B.Sc.* weist kein als „Mobilitätsfenster“ deklariertes Fachsemester auf, das nach Einschätzung der Studierenden bevorzugt für einen längeren Auslandsaufenthalt im Studium infrage kommt. Um dennoch den internationalen Austausch im Studium zu fördern, wurden Kooperationen mit Hochschulen anderer Länder (v.a. in Australien, Großbritannien und den USA) ausgebaut. Die Effekte dieser Initiativen lassen sich aufgrund pandemiebedingter Reisebeschränkungen gegenwärtig nicht beurteilen. Gemäß studentischer Stellungnahme besteht Interesse und Offenheit für einen stärkeren internationalen Austausch. Begrüßt wurden von den Studierenden auch die regelmäßigen Lehrveranstaltungen internationaler Gastdozierender.

Auch für den Studiengang *Pflegewissenschaft M.Sc.* ist kein „Mobilitätsfenster“ deklariert. Mit Blick auf die Qualifikationsziele des Studiengangs wäre es wichtig, den internationalen Austausch der Studierenden zu fördern, damit diese tiefere Einblicke in die Aufgaben- und Rollenprofile im Bereich der Advanced Nursing Practice gewinnen können. Der IAA ermutigt die Studiengangverantwortlichen dazu, weiter an den in der Klausurtagung dargelegten Anstrengungen um eine Internationalisierung des Studiums festzuhalten.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch Mitarbeit in den vorhandenen Gremien die Lehre und Gestaltung der Entwicklungsprozesse zu beeinflussen. Positiv bewerten die externen Gutachter*innen die vorgesehenen Evaluationsformate. Die Integration der Studierenden in den Lern- und Lehrprozess scheint gut gelungen. Die besonderen Herausforderungen der COVID-19 Pandemie haben nicht zu qualitativen Einbrüchen geführt, wenngleich dadurch selbstredend Aufenthalte an anderen Hochschulen nur sehr eingeschränkt möglich waren. Diversität in den Möglichkeiten der Leistungsnachweise ist durchaus gegeben, interessante Wahlpflichtmodule (Critical Care oder Acute Care) erlauben einen individuellen Zuschnitt. Außerdem wird der enge Austausch der Studierenden mit den Lehrenden positiv bewertet.

Studierbarkeit

Studiengänge müssen so ausgestaltet sein, dass sie von den Studierenden in Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Kriterien der Studierbarkeit sind insbesondere ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die Studienerfolgsquote im Studiengang *Pflegewissenschaft B.Sc.* von 61 % (2021) bis 82 % (2018) und die Schwundquote zwischen 18 % (2018) und 35 % (2021) liegt nach Einschätzung der externen Expert*innen im Bereich anderer ausbildungsassoziiierter Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft. Die insgesamt über die Jahrgänge steigende Schwundquote könnte ein Hinweis auf gewisse studiengangimmanente Herausforderungen für den Studiererfolg sein, liegt nach Einschätzung der externen Expert*innen und der Studiengangverantwortlichen aber eher an den pandemiebedingten Belastungen der Studierenden durch zusätzliche Tätigkeiten in der pflegerischen Versorgung. Manche Studierenden haben das Studium während der Pandemie abgebrochen. Die Studierenden wünschen sich eine langfristige und transparente Vorausplanung von Semesterverläufen und Prüfungsterminen. Dies erscheint zur Förderung der Vereinbarkeit der Doppelbelastung durch Ausbildung bzw. Berufstätigkeit und Studium als bedenkenswert.

Für den Studiengang *Pflegewissenschaft M.Sc.* liegen nur aus zwei Jahrgängen Daten zum Studienabschluss vor; beide mit Abschluss des Studiums unter Pandemiebedingungen. Festzuhalten ist, dass es nur einem Drittel des ersten Studierendenjahrgangs gelungen ist, das Studium in Regelstudienzeit abzuschließen, bei einer Studienerfolgsquote von insgesamt 67 %. Im zweiten Jahrgang ist es keiner bzw. keinem Studierenden gelungen, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Eine wesent-

liche Hürde scheinen die studienbedingten Arbeitsaufwände in Verbindung mit einer parallelen Berufstätigkeit zu sein. Obwohl das Studium als Vollzeitstudium konzipiert ist und dies den Studierenden auch transparent gemacht wird, scheint die Mehrheit der Studierenden studienbegleitend einer Berufstätigkeit im Umfang von über 30 % nachzugehen. Dem Datenbericht ist zu entnehmen, dass den Studierenden bei Bedarf ein individueller Studienverlauf über 6 statt 4 Semestern aufgezeigt wird. Dennoch wird die studienbedingte Arbeitsbelastung von der Mehrheit der Studierenden sowohl während der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit als hoch bis zu hoch eingeschätzt, obwohl das fachliche Anforderungsniveau von über zwei Dritteln als gerade richtig beurteilt wird. Ein möglicher Grund für die wahrgenommene Belastung liegt nach studentischen Rückmeldungen in zeitlich relativ wenig flexibel terminierbaren Studien- und Prüfungsleistungen und auch in einer Kumulation schriftlicher Ausarbeitungen als Studien- und Prüfungsleistungen, die teils in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Insgesamt wird ein Mangel an Erholungsphasen im Studium zurückgemeldet. Aus Sicht der externen Expert*innen wäre es sinnvoll, gemeinsam mit den Studierenden Formate und Zeitpunkte von Studien- und Prüfungsleistungen kritisch zu prüfen und unter Abwägung von Qualifikationszielen, didaktischen Erwägungen und Studierbarkeit soweit möglich anzupassen. Sofern inhaltlich-didaktisch gerechtfertigt, sollten schriftliche Ausarbeitungen durch alternative Prüfungsformate (z. B. Präsentationen, Debatten, OSCE) ersetzt werden.

Kompetenzorientiertes Prüfungssystem

Die Lerninhalte sind ebenso wie die Lernziele der einzelnen Module im Modulhandbuch beider Studiengänge klar beschrieben, die Prüfungsarten ebenso. In beiden Studiengängen besteht das Problem, dass im Modulhandbuch – der maßgeblichen Grundlage für Lehrende und Studierende – wie schon in der Prüfungsordnung lediglich die Art der Prüfungsleistung angegeben ist, nicht aber das spezielle Format der Prüfungsleistung. Ebenso verhält es sich mit der Beurteilung der zu erbringenden Studienleistungen, die bei den Einzelmodulbeschreibungen nicht durchgängig dargestellt sind (siehe Ausführungen in diesem Gutachten zu § 7 StAkkrVO). So war es den externen Expert*innen gar nicht möglich, die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems anhand des Modulhandbuches abschließend zu beurteilen.

Auf Nachfrage in der Videokonferenz konnten die Fachverantwortlichen darlegen, dass die zum Teil fehlenden Konkretisierungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Lernplattform MedicAI bereitgestellt würden und diese erläutern. Die externen Expert*innen konnten daher anhand der verfügbaren und dargelegten Angaben feststellen, dass die jeweils gewählten Formate mit den kompetenzbasierten Lernzielen der einzelnen Module korrespondieren. Um dies in aller erforderlichen Klarheit festzuhalten, sind die Modulhandbücher entsprechend der Auflage zu § 7 StAkkrVO zu überarbeiten. Dies wird auch für mehr Sicherheit bei den Studierenden führen, die in ihrer studentischen Stellungnahme Bedarf nach mehr Übersichtlichkeit hinsichtlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angemeldet haben. Die externen Gutachter*innen empfehlen darüber hinaus, Umfang, Art, Zuordnung und Darstellung von Prüfungsformaten zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insgesamt sollte die Varianz der Prüfungsformate um Prüfungsformen erweitert werden, die je nach Lernzielen eines Moduls eine breitere Erfassung von Kompetenzdimensionen ermöglichen. Genannt werden z.B. „Objective Structured Clinical Examinations (OSCE)“ als ein standardisiertes Prüfungsformat mit vergleichsweise reliablen Ergebnissen zur Evaluation des Stands der Kompetenzentwicklung im klinischen Handeln.

Den externen Gutachter*innen ist aufgefallen, dass in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnungen beider Studiengänge und den entsprechenden Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern Prüfungen beschrieben werden, die immer einer Lehrveranstaltung zugeordnet sind. Gemäß § 12 Absatz 4 StAkkrVO sind Prüfungen aber modulbezogen und kompetenzorientiert und sollen gerade nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogen sein. Demgemäß bestimmen auch die Rahmenprüfungsordnungen aller Studiengänge der Universität Freiburg, dass in der Regel für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen ist, in der die wesentlichen Kompetenzen des Moduls abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Moduleilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren

(§14 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science und Master of Science). Sofern ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, ist deshalb im Modulhandbuch darzulegen, inwiefern die vorgesehene Prüfungsleistung geeignet ist, die wesentlichen im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu überprüfen oder ob es sich um eine Teilprüfung handelt, die dann entsprechend zu begründen ist. Wünschenswert wäre aus Sicht der externen Expertise auch, wenn die Zuordnung der Prüfungen bereits in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnungen kenntlich gemacht wäre.

Ressourcen

Hinsichtlich der personellen Ausstattung im Studiengang *Pflegewissenschaft B.Sc.* fällt ein relativ geringer Anteil professoraler Lehre (Leitung und Lehrbeteiligung insgesamt 10 %) an den personellen Ressourcen für diesen Studiengang auf; die Hauptlast der Lehre erfolgt durch wissenschaftliche Mitarbeitende, „Lehrbeauftragte“ aus anderen klinischen Bereichen und Disziplinen sowie Lehrkräfte kooperierender Einrichtungen für die berufliche Ausbildung in den Pflegeberufen bzw. für die praktischen Ausbildungs-/Studienanteile. Demgegenüber ist das Personaltableau im *Masterstudiengang Pflegewissenschaft* durch einen deutlich höheren professoralen Anteil geprägt. Der größte Umfang der Lehre wird aber auch hier von wissenschaftlichen Mitarbeitenden getragen.

Die bereits im letzten Akkreditierungsverfahren empfohlene Einrichtung einer zweiten W3-Professur Pflegewissenschaft (Schwerpunkt Interprofessionalität) ist noch nicht abgeschlossen; nach erfolglosem Abschluss des ersten Berufungsverfahrens im Jahr 2020 ist das im Jahr 2021 wiederaufgenommene Ausschreibungs- und Berufungsverfahren aktuell noch laufend. An der Empfehlung, diese Professur einzurichten und zu besetzen, wird unbedingt festgehalten. Die angestrebte Besetzung einer zweiten Professur ist aus Sicht aller Gutachter*innen dringend notwendig, um zwei Studiengänge adäquat begleiten zu können – hier ist auch zukünftig darauf zu achten, dass die Studiengänge auf allen Qualifikationsebenen personell ausreichend ausgestattet werden (auch mit Blick auf das Gewicht insgesamt in der Fakultät!) – und gerade auch vor dem Hintergrund, die Akademisierung der Pflege nicht als Randthema zu behandeln. Ergänzend wird die Etablierung einer Professur (W1 mit Tenure Track oder W2) mit dem Schwerpunkt Klinische Pflege und direkter Anbindung an die pflegerische Versorgung im Universitätsklinikum empfohlen. Aufgaben dieser Professur können in der Sicherstellung der wissenschaftlichen Grundlagen der Ausbildung am Lernort Praxis (Anleitung, Betreuung studentischer Projekte auf Bachelor-, Master und perspektivisch Doktoratsniveau), der Förderung und Begleitung der Berufseinmündung hochschulisch qualifizierter Pflegefachpersonen (B.Sc., M.Sc.) sowie der Unterstützung klinischer Pflegeforschung und evidenzbasierter Praxisentwicklung sein. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Pflegewissenschaft ist anzustreben. Die Einbindung internationaler Dozierender, z.B. auch durch längere Gastdozenturen basierend auf ERASMUS- oder anderen Förderprogrammen, sollte ausgebaut werden.

Zur räumlich-sachlichen Ausstattung legen die studentischen Rückmeldungen einen insgesamt nach wie vor bestehenden Verbesserungsbedarf vor. Es wird sich ein flexiblerer Zugang zu pflegewissenschaftlicher Literatur (v.a. Bücher) gewünscht, die ausschließlich im Institut für Pflegewissenschaft zugänglich sind. Hierfür sollten z.B. Möglichkeiten der zusätzlichen Bereitstellung dieser Literatur im E-Book-Ausleihsformat geprüft werden. In Bezug auf die digitalen Instrumente zur Verwaltung von Abläufen im Studium wurde von den Studierenden ein Nebeneinander verschiedener Plattformen angemerkt, deren Sinn und Zweck für die Studierenden offenbar nicht immer transparent sind und die potenziell das Risiko von Fehl- oder versäumten Eintragungen, Anmeldungen etc. erhöhen. Die betreffende digitale Infrastruktur sollte evaluiert und ggf. weiterentwickelt werden. Ebenso geht aus den studentischen Rückmeldungen ein Bedarf nach einem Ausbau der technischen Infrastruktur, Lehrorganisation und didaktischen Methoden für Online- und hybride Lehrformate hervor.

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Studiengang *Pflegewissenschaft B.Sc.* ist als ausbildungsintegrierender und an mehreren Lernorten stattfindender Studiengang konzipiert und im Modulhandbuch sowie in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 12 Absatz 2) entsprechend ausgewiesen. Das Studiengangskonzept verzahnt die berufliche Ausbildung mit einem ersten qualifizierenden akademischen Abschluss im Gegensatz zum Modell eines primärqualifizierenden Studienmodells. Die externen Gutachter*innen sehen dieses spezielle Profil differenziert, zum

Teil wird zu einem primärqualifizierenden Programm geraten, zum anderen Teil wird das pflegewissenschaftliche Studienprogramm der Universität Freiburg als vorbildlich für ganz Deutschland angesehen. Einig ist man sich aber in jedem Falle, dass der *Bachelor Pflegewissenschaft* sich durch eine hohe Umsetzungsreife auszeichnet und die Studierenden zu einer wissenschaftlich begründeten, konstruktiven Bearbeitung von Fragestellungen mit hoher Praxisrelevanz befähigt.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ als teilweise nicht erfüllt an.

Auflage für beide Studiengänge:

Es ist darzulegen und in den Modulhandbüchern zu verankern, ob und inwieweit die vorgesehenen Prüfungsleistungen geeignet sind, die wesentlichen im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. Teilprüfungen sind im Modulhandbuch kenntlich zu machen und deren Notwendigkeit zu begründen.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, gemeinsam mit den Studierenden beider Studiengänge Formate und Zeitpunkte von Studien- und Prüfungsleistungen kritisch zu prüfen und unter Abwägung von Qualifikationszielen, didaktischen Erwägungen und Studierbarkeit soweit möglich anzupassen. Eine langfristige und transparente Vorausplanung von Semesterverläufen und Prüfungsterminen sollte geprüft werden.

Die Studiengänge sollten prüfen, ob die Varianz des Prüfungssystems noch erweitert werden kann um Formen, die je nach Lernzielen eines Moduls eine breitere Erfassung von Kompetenzdimensionen ermöglichen. Empfohlen werden z.B. „Objective Structured Clinical Examinations (OSCE)“ als ein standardisiertes Prüfungsformat mit vergleichsweise reliablen Ergebnissen zur Evaluation des Stands der Kompetenzentwicklung im klinischen Handeln.

Die angestrebte Besetzung einer zweiten Professur ist dringend notwendig und wird weiterhin empfohlen, um zwei Studiengänge adäquat begleiten zu können – hier ist auch zukünftig darauf zu achten, dass die Studiengänge auf allen Qualifikationsebenen personell ausreichend ausgestattet werden (auch mit Blick auf das Gewicht insgesamt in der Fakultät) – und gerade auch vor dem Hintergrund, die Akademisierung der Pflege nicht als Randthema zu behandeln.

Ergänzend wird die Etablierung einer Professur (W1 mit Tenure Track oder W2) mit dem Schwerpunkt Klinische Pflege und direkter Anbindung an die pflegerische Versorgung im Universitätsklinikum empfohlen.

Die Studiengänge sollten prüfen, ob ein flexiblerer Zugang zu pflegewissenschaftlicher Literatur möglich ist, z.B. durch zusätzliche Bereitstellung im E-Book-Ausleihformat.

3.3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkkrVO)

Diese Regelung beschränkt sich auf die Prüfung der Einhaltung *prozessualer* Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich-wissenschaftlichen und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts.

Fachlich-wissenschaftliche Gestaltung

Aus Sicht der externen Expert*innen entspricht die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Curricula durchgehend aktuellen und internationalen Standards. Die Nachjustierung und der Konnex zum fachlichen Diskurs in der Community wurden überzeugend dargelegt.

Der IAA hat aufgrund der aktuellen Diskussion in der Universität zum Thema „Auswirkungen des rezenten Klimawandels auf die Gesundheit des Menschen“ nach der Klausurtagung an die Verantwortlichen aller Studiengänge der Medizinischen Fakultät die Frage gerichtet, ob das Thema Klimawandel und die damit einhergehenden Herausforderungen bislang in den Curricula der jeweiligen Studiengänge bereits eine Rolle spielen bzw. ob es diesbezügliche Planungen gibt, den Themenkomplex zukünftig stärker in den Studiengängen abzubilden. Für die Studiengänge *Pflegewissenschaft B.Sc.* und *M.Sc.* kam die Rückmeldung, dass die Frage weder derzeit im Curriculum verankert noch eine entsprechende Planung künftig

vorgesehen sei. Demgegenüber gab es z.B. im Studiengang Humanmedizin die Rückmeldung, dass das Curriculum voraussichtlich im Rahmen der neuen ÄApprO und dem neuen Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) „Planetare und Globale Gesundheit“ entsprechend erweitert werden würde. Dem IAA ist es wichtig, entsprechend der Diskussion in der Universität, das Bewusstsein aller Studiengangverantwortlichen für diese Thematik grundsätzlich zu schärfen, insbesondere bei den Studiengängen der Medizinischen Fakultät. Der IAA regt daher an zu prüfen, ob das Thema „Auswirkungen des rezenten Klimawandels auf die Gesundheit des Menschen“ nicht im Rahmen der Mechanismen, die zu einer regelmäßigen Nachjustierung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge führen können, bestenfalls im Rahmen einer Gesamtstrategie der Universität, in den Blick genommen werden müsste.

Methodisch-didaktische Gestaltung

Die methodisch-didaktische Gestaltung beider Studienprogramme haben die externen Gutachter*innen grundsätzlich überzeugt. Die berichteten Lehr- und Lernformate sind vielseitig, Vorlesung, Seminar, Übung, Skills-Lab, Exkursion, Lernplattform, e-learning, flipped classroom abwechslungsreich und bedarfsgerecht in breitem Umfang integriert. Ebenso wurden beim *B.Sc.* neue normative Anforderungen infolge des 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufgesetzes (PFIBG) und der dazugehörigen Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsordnung berücksichtigt. Beim *M.Sc.* wird besonders auch die Reaktion auf die pandemiebedingten Herausforderungen im Hinblick auf die Lehrformate und die methodisch-didaktische Gestaltung anerkennend herausgehoben.

Eine zentrale Herausforderung für den Vollzeitstudiengang *Master Pflegewissenschaft* besteht in der Gewährleistung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für die Studierenden. Erste Anpassungen (z.B. größere Flexibilität in Prüfungsanmeldungen) sind bereits berichtet. Dennoch wird die benannte Herausforderung auch weiterhin für diesen Studiengang Gültigkeit behalten. Aus externer Expert*innensicht wäre zu erwägen, gemeinsam mit den Studierenden weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten auszuloten, z.B. durch eine noch breitere Integration empirisch bestätigter Lehrmethoden und (digital unterstützten) Lehrmedien zur Förderung der Autonomie und des selbstdirektiven Lernens der Studierenden.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung“ als erfüllt an.

3.4. Studienerfolg durch Qualitätsentwicklung (§ 14 StAkrVO)

Eine regelmäßige Evaluation und eine daraus resultierende Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Curricula und methodisch-didaktischen Ansätze durch befragungsbasierte Lehrveranstaltungs-bewertung, Prüfungsevaluation, Modulevaluation, Drop-Out-Befragung und Absolvent*innen-Befragung ist in den Studiengangskonzepten fixiert und stellt damit eine wichtige Basis der Qualitätssicherung und -optimierung sicher. Die Evaluationsergebnisse sowie die daraus folgenden Maßnahmen werden bekannt gemacht. Alle Befragungen schließen die Regelkreise der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein und verzahnen die Ebenen der Lehrveranstaltungen, der Module sowie den administrativen Gesamtbereich Studium und Lehre.

Neben der Evaluation aller Veranstaltungen finden regelmäßig Gruppentreffen mit den Lehrbeauftragten und Modulverantwortlichen statt. Die Lehrevaluation wird von den Studiengangkoordinator*innen gesteuert, in den Teams kommuniziert und in Abstimmung mit der Institutsleitung bewertet. Es besteht eine Kultur der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Lehrqualität auf der Basis der Evaluationsergebnisse. Bei der Institutsleitung ist für Studierende eine Sprechstunde eingerichtet. Damit besteht direkt die Möglichkeit, Qualitätsaspekte aus Sicht der Studierenden bei der Institutsleitung einzubringen. Das „Schließen des Kreislaufes“ wurde dokumentiert über die in den letzten Jahren gemachten Fortentwicklungen der Programme und ihrer Strukturen. Die Studierenden, die auch an diesem internen Akkreditierungsverfahren aktiv beteiligt waren, erkennen an, dass auf einen Großteil der Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungsverfahren seitens des Instituts für Pflegewissenschaft mit adäquaten Maßnahmen reagiert wurde, um die Qualität der Lehre der Studiengänge zu sichern.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studienerfolg“ als erfüllt an.

3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Es gibt weder bei *Pflegewissenschaft B.Sc.* noch *M.Sc.* Hinweise darauf, dass Geschlechtergerechtigkeit nicht gefördert würde. Sowohl in der Lehreinheit als auch unter den Studierenden sind alle Geschlechter vertreten, entsprechend der Pflegeprofession bundesweit, mit einer weiblichen Mehrheit.

Mit Blick auf die Lehren aus der Pandemiezeit wäre zu prüfen, ob es ggf. Sinn macht, einzelne Veranstaltungen, die eher auf eine reine Wissensvermittlung ausgelegt sind, als Videoformate sozusagen zeitunabhängig für Studierende anzubieten und nur durch zeitlich gebundene Tutorien o.ä. zu unterstützen, um so eine bessere Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu ermöglichen.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen regelt die Studien- und Prüfungsordnung den Nachteilsausgleich angemessen (§ 31). Ein Nachteilsausgleich wird auf Antrag gewährt.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ als erfüllt an.

3.6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 i.V. mit § 10 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge nicht einschlägig.

3.7. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 i.V. mit § 9 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge nicht einschlägig.

3.8. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Es besteht bezogen auf den *Masterstudiengang Pflegewissenschaft* eine Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg und der Katholischen Hochschule Freiburg. In der Vereinbarung vom April 2016 werden die beiden Schwerpunkte der Kooperation genannt:

1. Zusammenarbeit bei der Äquivalenzprüfung von Studienabschlüssen auf Bachelorniveau der Katholischen Hochschule Freiburg im Hinblick auf die im Masterstudiengang Pflegewissenschaft geforderten Inhalte und Kompetenzen.
2. Eine Zusammenarbeit bei der Konzeptentwicklung und in der Lehre im Masterstudiengang Pflegewissenschaft im Bereich des Wahlpflichtanteils „Pflege in der Gemeinde“ mit Start im WS 2016/2017.

Gerade im Hinblick auf Punkt 2 wäre eine genauere bzw. angepasste Darstellung wünschenswert, zumal das Wahlpflichtmodul „Pflege in der Gemeinde“ offenbar durch das Modul „Akutklinische Versorgung – Assessment“ abgelöst worden ist. Aus der punktuellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit ergibt sich indessen in jedem Falle, dass die Universität als gradverleihende Hochschule vorgabengemäß die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der formalen sowie für die fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO behält. Der Vorbehaltskatalog des § 19 Absatz 2 StAkkrVO gilt grundsätzlich bei Kooperationen zwischen Hochschulen nicht. Das heißt, dass Entscheidungen über Äquivalenzenprüfungen delegiert werden dürfen und eine Zusammenarbeit in der Lehre möglich ist.

4. Auflagen des IAA

Für die Akkreditierung der Studiengänge *Pflegewissenschaft B.Sc.* und *M.Sc.* werden folgende Auflagen ausgesprochen:

- a) Die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnungen, die in einer Entwurfsfassung gemäß Beschluss des Fakultätsrates vom April 2022 begutachtet wurden, sind im Senat zu beschließen und zur Aufлагenerfüllung in verabschiedeter Form vorzulegen.
- b) Die Modulhandbücher sind unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsgutachten vermerkten Anforderungen und mit der Maßgabe zu überarbeiten, dass die Modulbeschreibungen den Vorgaben gemäß § 7 der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen. Dafür sind in allen Einzelmodulbeschreibungen die gewählten Prüfungsformate konkret einschließlich Umfang und Dauer darzustellen; ebenso sind die zu erbringenden Studienleistungen konkret auszuweisen (darunter die Teilnahme).
- c) Es ist darzulegen und in den Modulhandbüchern zu verankern, ob und inwieweit die vorgesehenen Prüfungsleistungen geeignet sind, die wesentlichen im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. Teilprüfungen sind im Modulhandbuch kenntlich zu machen und deren Notwendigkeit zu begründen.

5. Empfehlungen des IAA

Für die Weiterentwicklung der Studiengänge werden folgende Empfehlungen gegeben:

- a) Die Diploma Supplements (Ziffer 4.2 „Programme Learning outcomes“) beider Studiengänge sollten im Hinblick auf die Aussagekraft gegenüber zukünftigen Arbeitgebern um eine outcome-orientierte Darstellung der Qualifikationsziele ergänzt werden.
- b) Es wird empfohlen, gemeinsam mit den Studierenden beider Studiengänge Formate und Zeitpunkte von Studien- und Prüfungsleistungen kritisch zu prüfen und unter Abwägung von Qualifikationszielen, didaktischen Erwägungen und Studierbarkeit soweit möglich anzupassen. Eine langfristige und transparente Vorausplanung von Semesterverläufen und Prüfungsterminen sollte geprüft werden.
- c) Die Studiengänge sollten prüfen, ob die Varianz des Prüfungssystems noch erweitert werden kann um Formen, die je nach Lernzielen eines Moduls eine breitere Erfassung von Kompetenzdimensionen ermöglichen. Empfohlen werden z.B. „Objective Structured Clinical Examinations (OSCE)“ als ein standardisiertes Prüfungsformat mit vergleichsweise reliablen Ergebnissen zur Evaluation des Stands der Kompetenzentwicklung im klinischen Handeln.
- d) Die angestrebte Besetzung einer zweiten Professur ist dringend notwendig und wird weiterhin empfohlen, um zwei Studiengänge adäquat begleiten zu können – hier ist auch zukünftig darauf zu achten, dass die Studiengänge auf allen Qualifikationsebenen personell ausreichend ausgestattet werden (auch mit Blick auf das Gewicht insgesamt in der Fakultät) – und gerade auch vor dem Hintergrund, die Akademisierung der Pflege nicht als Randthema zu behandeln.
- e) Ergänzend wird die Etablierung einer Professur (W1 mit Tenure Track oder W2) mit dem Schwerpunkt Klinische Pflege und direkter Anbindung an die pflegerische Versorgung im Universitätsklinikum empfohlen.
- f) Der Studiengang sollte prüfen, ob ein flexiblerer Zugang zu pflegewissenschaftlicher Literatur möglich ist, z.B. durch zusätzliche Bereitstellung im E-Book-Ausleihformat.

6. Akkreditierungsvorschlag an das Direktorium

Der IAA empfiehlt dem Direktorium folgenden Beschlussvorschlag für das Rektorat:

Die Studiengänge *Pflegewissenschaft B.Sc.* und *M.Sc.* werden – verbunden mit den Auflagen aus Kapitel 4 und den Empfehlungen aus Kapitel 5 – akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31.12.2023. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch das Rektorat nach Vorlage des Nachweises bis 30.09.2023 wird die Akkreditierung bis 30.09.2030 verlängert.

7. Anlagen

7.1. Externe Expertisen